

**Probleme der Aktienrechtsrevision (zur Neugestaltung des schweizerischen Aktienrechts).** Berner Tage für die juristische Praxis 1972, hrsg. von der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. Verlag Stämpfli & Cie AG Bern 1972. 172 Seiten. Gebunden Fr. 39.-.

Die Diskussion um die Reform des schweizerischen Aktienrechts kommt nur langsam in Fahrt. Während der Vorarbeiten der Expertenkommission erfolgte die Information der Allgemeinheit mit äusserster Zurückhaltung. Der letztes Jahr veröffentlichte Zwischenbericht der Kommission, der die Reform auf einige wenige Problemkreise beschränken und dabei nicht nur den weniger dringlichen, sondern auch den politisch brisanten Fragen aus dem Weg gehen will, hat für die Auseinandersetzung kaum Zündstoff geliefert. Die Folge davon ist, dass es bis heute – von der Diskussion um die im Zwischenbericht nicht behandelte Mitbestimmung abgesehen – nur sporadisch zu grundlegenden Auseinandersetzungen gekommen ist.

Umso dankbarer ist man für die hier anzuzeigende Publikation, welche die Referate der letztjährigen Berner Tage und die anschliessenden Diskussionsvoten enthält. Dass die Referenten nicht nur ausgewiesene Fachleute, sondern durchwegs auch Mitglieder der Expertenkommission sind, gibt ihren Ausführungen besonderes Gewicht.

Über den Vorschlag, den in der Praxis entwickelten *Partizipationsschein* rechtlich in Griff zu nehmen, berichtet *Peter Jäggi*. Der Partizipationsschein unterscheidet sich sowohl vom herkömmlichen Genussschein (unter dessen Regeln er nach geltendem Recht steht) wie auch von der Aktie; vom Genussschein dadurch, dass er nur gegen Kapitaleinlage ausgegeben werden darf, von der Aktie, weil mit ihm kein Stimmrecht in der Generalversammlung verbunden ist. Zum Schutze der Partizionäre – so sollen die Inhaber von Partizipationsscheinen künftig heissen – sieht der Entwurf eine im wesentlichen zwingende Ordnung vor. Danach müssen die Partizipations-scheine den Aktien bzw. einer Aktienart der betreffenden Gesellschaft in vermögensmässiger Hinsicht gleichgestellt sein. Darüber hinaus soll der Partizionär die

selben Rechte auf Auskunfterteilung und auf Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen wie ein Aktionär erhalten. Eine Schwächung der Stellung der Partionäre darf nur erfolgen, wenn auch die Aktionäre entsprechende Nachteile in Kauf nehmen müssen. Faktisch wird durch diesen Vorschlag der Partizipationschein zur Aktie ohne Stimmrecht.

Werner Niederer tritt in einem profilierten Vortrag für die Aufhebung der *stillen Reserven* ein. Diese verletzen nicht nur die legitimen Informationsansprüche der Kapitalgeber, der Arbeitnehmer, des Staates und der Öffentlichkeit, sondern sie ermöglichen es – wie Niederer anhand einer Reihe von Beispielen nachweist – den Insidern, auf Kosten der anderen Aktionäre ungerechtfertigte Vermögensvorteile zu erlangen. Die Arbeitsgruppe für die Überprüfung des Aktienrechts schlägt einen Kompromiss vor: Sie will der Verwaltung weiterhin erlauben, stille Reserven zu bilden und aufzulösen. Die Verwaltung wird jedoch verpflichtet, die Grössenordnung der im Rechnungsjahr gebildeten und aufgelösten stillen Reserven im Geschäftsbericht schätzungsweise anzugeben.

Vor der geplanten Einführung des *bedingten* und des *genehmigten Kapitals* handeln die beiden Referate von Max Kummer. Kummer zeigt sehr klar die unterschiedliche Problematik dieser beiden Formen der Kapitalerhöhung auf: Beim genehmigten Kapital ermächtigt die Generalversammlung die Verwaltung, in einem von der Verwaltung bestimmten Zeitpunkt nach eigenem Gutdünken eine Kapitalerhöhung durchzuführen. Durch diese Ermächtigung werden die Kompetenzen zwischen

Verwaltung und Generalversammlung verschoben, es wird der Verwaltung in einem weiten Rahmen *carte blanche* zu Kapitalerhöhungen erteilt. Anders bei der bedingten Kapitalerhöhung: Hier bleiben die Entscheide bei der Generalversammlung. Sie erhöht das Kapital, allerdings nur bedingt, für den Fall, dass die Berechtigten (z. B. Wandelobligationäre oder Mitarbeiter) sich entschliessen, die bedingt geschaffenen Aktien zu übernehmen. Die Verwaltung erhält keine neuen Kompetenzen; sie bleibt abhängig von den Beschlüssen der Generalversammlung einerseits und dem Willen der Bezugsberechtigten andererseits. – Der Revisionsvorschlag trägt dem Rechnung und gestaltet die Bestimmungen für das genehmigte und das bedingte Kapital unterschiedlich.

Gegen das *Depotstimmrecht der Banken* in seiner heutigen Form wendet sich Georg Gautschi in einem flammenden Plädoyer. Der Referent weist einmal mehr auf die Interessenkollisionen hin, die entstehen können, wenn die Banken Vertreter in der Verwaltung einer Gesellschaft haben und gleichzeitig stellvertretend für ihre Klientschaft das Aktienstimmrecht ausüben. «Die Insider-Information, welche die Bank namentlich dann bezieht, wenn sie einen Vertreter in der Verwaltung hat, kommt nie den Depotaktionären, sondern nur der Bank zugute.» – Die Darlegungen Gautschis zeigen, wie dauerhaft es ist, dass die Expertenkommission gerade für diese Frage keinen Reformvorschlag unterbreitet.

Allen, die sich mit dem Aktienrecht befassen, sei dieses Buch als Pflichtlektüre empfohlen – als Pflichtlektüre, die wegen der Klarheit der Gedanken und der Brillanz der Formulierung zum Vergnügen wird.

PD Dr. Peter Forstmoser, Benglen/ZH